

Der Chef der Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein
Postfach 71 22 | 24171 Kiel

Damen und Herren
Staatssekretärinnen und Staatssekretäre

Nachrichtlich:

Herrn
Präsidenten
des Schleswig-Holsteinischen Landtages

Frau
Präsidentin
des Landesrechnungshofs

ausschließlich per E-Mail

27. April 2021

Personelle und organisatorische Maßnahmen im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2

Bezug: Mein Erlass vom 29. Oktober 2020, zuletzt verlängert durch Erlass vom 5. März 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Geltung meines Erlasses vom 29. Oktober 2020 in der Fassung des Erlasses vom 5. März 2021 wird über den 30. April 2021 hinaus bis zum 31. Mai 2021 verlängert.

Unter Bezugnahme auf meinen Erlass vom 21. Januar 2021 weise ich darauf hin, dass durch Artikel 3 des Vierten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite (BT- Drucksache 19/28444) der Anspruch auf Kinderkrankengeld bzw. Freistellung für gesetzlich Krankenversicherte nach § 45 Absatz 2a i.V.m. Absatz 2 SGB V erweitert wird. Mit der auf das Jahr 2021 begrenzten weiteren zeitlichen Ausdehnung des Leistungszeitraums wird gesetzlich versicherten Elternteilen ermöglicht, für weitere zehn zusätzliche Arbeitstage (weitere 20 zusätzliche Arbeitstage für Alleinerziehende) das Kinderkrankengeld in Anspruch zu nehmen.

Der Anspruch besteht unabhängig davon, ob die geschuldete Arbeitsleistung nicht auch grundsätzlich im Homeoffice erbracht werden kann.

Für die Beamtinnen und Beamten gilt weiterhin die bisherige Möglichkeit, auf Antrag – unter Abwägung der dienstlichen mit den privat- familiären Interessen der Betroffenen

(vgl. mein Erlass vom 12. Februar 2021) - Sonderurlaub nach § 20 Sonderurlaubsverordnung zu gewähren, wenn und soweit sie wegen der Schließung von Schulen, Betreuungseinrichtungen und Kindertageseinrichtungen zur Betreuung ihrer Kinder zu Hause bleiben müssen bzw. die Kinder wegen einer möglichen Infektion mit dem Coronavirus wieder geöffnete Betreuungseinrichtungen oder Schulen nicht besuchen können. Im Übrigen gelten die unter Ziffer 2 meines Erlasses vom 29. Oktober 2020 gegebenen Hinweise.

Für Tarifbeschäftigte, die dem Grunde nach keinen Anspruch auf Freistellung nach § 45 SGB V haben, weil sie selbst oder das Kind bzw. die Kinder nicht gesetzlich krankenversichert sind, findet weiterhin die Regelung für die Beamtinnen und Beamten mit der Maßgabe Anwendung, dass eine Bewilligung von Arbeitsbefreiung für zunächst drei Arbeitstage nach § 29 Abs. 3 TV-L erfolgt. Die Arbeitsbefreiung kann bei weiterem Vorliegen der Voraussetzungen jeweils für weitere drei Tage verlängert werden.

Eine aktualisierte Synopse „Fernbleiben vom Dienst“, die die neue Definition des RKI von engen Kontaktpersonen berücksichtigt, ist als Anlage beigefügt.

Ich bitte um unverzügliche Bekanntgabe.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Dirk Schrödter